

Absender:

Name Familienname

Straße Nummer

PLZ Ort

Firma

Stadt Ort

Straßenverkehrsbehörde

Straße Nummer

PLZ Ort

Vorab per Fax: 0000-000000

Ort, den 00. Monat 0000

Ihr Schreiben vom Datum: Schriftliche Verwarnung / Anhörungsbogen vom 00.00.0000

Sehr geehrte(r) **Anrede Name**,

vielen Dank für Ihre Schreiben vom **00.00.0000** und ich weise hiermit die von Ihnen aufgeführten Begründungen mit diesem Schreiben zurück und äußere mich nicht weiter dazu. **Das ist kein Widerspruch und auch keine Einlassung Somit bin ich auch kein Widerspruchsführer, dies ist eine grundsätzliche Zurückweisung.**

Ich stelle fest, dass ich mit Ihnen keinen Vertrag habe, und dieses Schreiben daher meinerseits als rein privat angesehen werden muss. Ich schreibe Ihnen nur über Ihre geschäftliche bzw. „behördliche“ Adresse, weil ich Ihre private, ladungsfähige Anschrift nicht kenne.

Feststellung: Ihr Schreiben ist durch die fehlende Unterschrift ohnehin rechtsungültig!

Ich bitte Sie meine Schreiben genau zu lesen und ihre weitere Vorgehensweise ohne persönlichen Schaden zu nehmen darauf abzustimmen.
Meine AGBs liegen ihnen und ihrer Firma bereits vor.

Sollten Sie meine Schreiben nicht verstehen kontaktieren Sie einen Vorgesetzten.

Prüfen Sie die Rechtmäßigkeit ihrer Handlungen, Sie sind **persönlich** haftbar!

Unterlassen Sie in Zukunft mir weitere Angebot ihrer Firma zukommen zu lassen,

ich lehne jegliche Geschäftsbeziehung mit ihnen und Ihrer Firma ab.

Begründung

1. Amtliche und rechtsverbindliche Dokumente

Ein amtliches Dokument (wie das von Ihnen gesendete, wie auch vorangegangene) muss, um Rechtsgültigkeit zu erlangen nach BGB §126 unterschrieben sein. Eine Unterschrift in Verbindung mit „i. A.“ (im Auftrag) oder „gez.“ (gezeichnet) sind keine rechtsgültigen Unterschriften oder gar rechtsgültige Dokumente.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs gibt die Unterzeichnung mit dem Zusatz „i. A.“ (im Auftrag) zu erkennen, dass der Unterzeichnende für den Inhalt des Schreibens keine Verantwortung übernimmt. In diesem Fall ist er nur Erklärbote und somit ist dieses Schreiben formunwirksam.

Die „Unterzeichnung“ mit „i. A.“ bedeutet also auch, dass es sich nicht um eine klagefähige Form handelt.

Dazu gibt es die BGH-Urteile V ZR 139/87 vom 05.11.1987 und VI ZB 81/05 vom 19.06.2007.

Ich bestehe aber weiterhin auf ein Schreiben in klagefähiger Form!

Da seit dem Jahre 1982 die Staatshaftung in der „Bundesrepublik Deutschland“ nicht mehr gilt: Aufhebung des „Staatshaftungsgesetzes“ (vom 26.6.1981 BGBl Teil I S.554) durch das Bundesverfassungsgericht (BVerfG 61, 149), haften Beamte nach § 839 BGB mit ihrem gesamten persönlichen Vermögen und Angestellte nach § 823 BGB.

An dieser Stelle verweise ich zusätzlich auf § 56/1 des Beamtenengesetzes: „Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.“

Daraus leitet sich für jede Ihrer Handlungen auch eindeutig eine persönliche Haftung ab, die sich durchsetzen lassen wird, wenn der Rechtsstaat in diesem Lande wieder hergestellt ist.

Dies gilt auch für alle von Ihrer Institution bisher gesendeten Dokumente und sind somit nichtige Verwaltungsakte im Sinne des **BVwVfG §44**.

2. Auf OWiG, StPO und ZPO eingehende Begründung:

Das Ordnungswidrigkeitengesetz (OWiG) wurde aber am 11.10.2007 im Bundestag zur rückwirkenden Aufhebung beschlossen, weil an jenem Tag das Einführungsgesetz für das OWiG rückwirkend aufgehoben wurde. Damit existiert seit der Bekanntgabe im Bundesanzeiger am 23.11.2007 (**BGBI. I, Seite 2614**) für **sämtliche Ordnungswidrigkeiten keine rechtliche Grundlage mit Wirkung vom 30.11.2007**.

Beweis: <http://www.buzer.de/gesetz/7965/a152523.htm>

Im April 2006 wurden auf die gleiche Art die Zivile Prozessordnung (ZPO), auch die Strafprozessordnung (StPO) und das Gerichtsverfassungsgesetz gelöscht, indem der §1, nämlich das Einführungsgesetz aufgehoben wurde.

Rechtswirksam wurde das Ganze am 25.04.2006 mit der Bekanntgabe im Bundesgesetzblatt. Und wieder wurden diese Gesetzeswerke rückwirkend aufgehoben. Aber es geschah im selben Schritt noch mehr.

Der §5 von ZPO, StPO ist weggefallen. In diesem Paragraphen fand sich der Geltungsbereich für die Gesetzeswerke. Nun wird es sogar für absolute Laien vom Verständnis und auch vom Juristischen her ganz einfach.

Ein Gesetz das nirgendwo gilt, gilt nicht.

Die Aufhebung des Geltungsbereichs wird so begründet:

"Laut Veröffentlichung des **Bundesgesetzblattes 866 vom 24.04.2006** wurde mit dem ersten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht und vom 29.11.2007 mit dem Zweiten Gesetz zur Bereinigung von Bundesrecht, unter anderem folgendes neu geregelt:

„... Artikel 67 Änderung des **Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung:**

Die §§ 1 und 5 des Einführungsgesetzes zur Strafprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 312-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. August 2005 (BGBI. I S. 2360) geändert worden ist, **werden aufgehoben**.

Artikel 49 Änderung **des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung:**

1 Gesetz verweist aus 1 Artikel auf Artikel 49 | geänderte Normen: mWv. 25. April 2006 EGZPO § 1, § 2, § 13, § 16, § 17, § 20 (neu), § 20, § 22 (neu), § 32 (neu), § 33 (neu), § 34 (neu) § 1 (**aufgehoben**)...“

„...Artikel 57 Aufhebung des **Einführungsgesetzes zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten:**

Das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503), zuletzt geändert durch Artikel 25 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574), **wird aufgehoben...**“

In den Einführungsgesetzen i. a. R. wird der **Geltungsbereich** geregelt. In allen drei dreien sind **die Geltungsbereiche entfallen!!!**

Das beantwortet das Bundesverwaltungsgericht wie folgt:

„...Gesetze, die keinen räumlichen Geltungsbereich definieren, sind NICHTIG!

Diese Gesetze sind wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig und nichtig (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Jedermann muß, um sein eigenes Verhalten darauf einrichten zu können, in der Lage sein, den räumlichen Geltungsbereich eines Gesetzes ohne weiteres feststellen können. Ein Gesetz das hierüber Zweifel aufkommen lässt, ist unbestimmt und deshalb wegen Verstoßes gegen das Gebot der Rechtssicherheit ungültig.“ (BVerwGE 17, 192 = DVBl 1964, 147).

„Hierbei hat der Normgeber überdies zu beachten, daß sich eine derartige Norm in aller Regel nicht an einen fachlich qualifizierten Personenkreis wendet, er mithin nicht davon ausgehen kann, jedermann könne Karten oder Texte mit überwiegendem juristischen Inhalt lesen.“ (BVerwG a.a.O) (BVerfG 1 C 74/61 vom 28.11.1963)...“

Die StPO, die ZPO und das OWiG verlieren ihre Wirksamkeit, da keiner weiß, wo man sie anwenden könnte.

Auf welcher Grundlage kann dann agiert werden? Sicher ist, dass §839 BGB und in Folge §823 BGB gelten: die persönliche Haftung von Beamten und Angestellten.

Ohne die ZPO ist kein Zivilverfahren; ohne StPO, kein Strafprozess; ohne OWiG, kein Ordnungswidrigkeitenverfahren, keine Verfahren zur Abgabe von bspw. eidesstattlichen Versicherungen und auch kein sonstiges Zwangsverfahren oder eine Umsetzung von Erzwingungshaft in einem wirklichen Rechtsstaat möglich.

3. Gesetzliche Grundlagen zur Erhebung von Gebühren

Das in Ihrem Schreiben vom 16.03. 2012 erwähnte „Verwarnungsgeld“ beruht auf welchen Gesetzesgrundlagen? Senden Sie mir bitte betreffende gültige Rechtsgrundlagen zu.

Mit der Beschäftigung rechtlicher Grundlagen in der „BRD“, stelle ich fest, dass die Abgabenordnung, zu finden unter der Webadresse: (<http://www.gesetze-im->

internet.de/bundesrecht/ao_1977/gesamt.pdf) keinen Geltungsbereich hat und somit nichtig ist. Ein Gesetz ohne Geltungsbereich ist nichtig.

Zudem kam bei einer Recherche mit Bezug auf andere Gesetze zutage, dass die Abgabenordnung darüber hinaus auch ungültig ist, weil sie gegen die zwingende grundgesetzliche Gültigkeitsvorschrift des Zitiergebotens gemäß Artikel 19 Abs. 1 Satz 2 GG verstößt.

4. Behördliche Auskunftspflicht

Pflicht jeder Behörde, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und Pflichten zu erteilen. Welche ich hiermit, bezogen auf Ihr genanntes „Verwarnungsgeld“ in Anspruch nehme.

Die Auskunftspflicht ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren.

Rechtlich verbindlich ist die Pflicht in § 25 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) des Bundes und den entsprechenden Landesgesetzen geregelt.

Link: http://www.rechtslexikon-online.de/Auskunftspflicht_behoerdliche.html

Eine Zuwiderhandlung stellt den Tatbestand der „Rechtsbeugung im Amt“ dar, was mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft wird.

5. Plünderung in besetzten Gebieten

Da wir mit den Alliierten seit Ende des 2. Weltkrieges nach wie vor keinen Friedensvertrag haben, uns also im Status eines **besetzten Gebietes** befinden, ist jegliches Handeln, welches Sie in Ihrem Schreiben mit der irrigen Absicht einer „Vollstreckung“ beabsichtigen, den bewussten Akt einer **Plünderung in einem besetzten Gebiet (Artikel 47, Haager Landkriegsordnung)** darstellt, sollte eine Vollstreckung tatsächlich in irgendeiner angestrebten Weise angestrebt werden.

6. Fehlende Rechtsstaatlichkeit deutscher Gerichte

Der § 15 Gerichtsverfassungsgesetz beinhaltete das in „Deutschland“ Staatsgerichte bestehen. Er wurde durch die Alliierten 1949 aufgehoben.

Mit dem 2. Bundesbereinigungsgesetz wurde am 29.11.2007 auch das Vorschaltgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz und somit das ganze Gerichtsverfassungsgesetz aufgehoben.

Mit Ausnahme der Schiedsgerichte in Arbeitsgerichtsverfahren nach dem AHK-Befehl/Gesetz Nr. 35 das weiterhin Rechtskraft hat sind, sind alle Gerichtsstrukturen und

Gerichte, in der Bundesrepublik nicht Deutschland reine Handelsgerichte nach „Admiralty Law“.

7. Vorladungen und Anhörungen

Zukünftige von Ihnen oder anderen „Institutionen“ angestrebte Vorladungen und Anhörungen weise ich mit diesem Schreiben zurück und berufe mich hierzu auf §54 BGB in Verbindung mit dem §37 Parteiengesetz.

8. Remonstrationspflicht

Falls Informationen vom Beamten oder Angestellten nicht verstanden werden, gilt Remonstrationspflicht. Der Beamte oder Angestellte ist dazu angehalten, etwaige Schreiben zumindest an eine nächst höherer Instanz weiterzuleiten, wenn er im Zweifelsfall Schaden von sich selbst abwenden will.

Zitat aus Wikipedia: *„Nach den Vorschriften des Beamtenrechts muss der Beamte seine dienstlichen Handlungen auf ihre Rechtmäßigkeit prüfen. Hat er Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer Weisung, so muss er seinem unmittelbaren Vorgesetzten gegenüber remonstrieren, d. h. gegen die Ausführung der Weisung Einwände erheben.“*

Gesetzliche Grundlage:

BBG §63

(1) Der Beamte trägt für die Rechtmäßigkeit seiner dienstlichen Handlungen die volle persönliche Verantwortung.

(2) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit dienstlicher Anordnungen hat der Beamte unverzüglich bei seinem unmittelbaren Vorgesetzten geltend zu machen.

Wird die Anordnung aufrechterhalten, so hat sich der Beamte, wenn seine Bedenken gegen ihre Rechtmäßigkeit fortbestehen, an den nächst höheren Vorgesetzten zu wenden. Bestätigt dieser die Anordnung, so muss der Beamte sie ausführen, sofern nicht das ihm aufgetragene Verhalten strafbar oder ordnungswidrig und die Strafbarkeit oder Ordnungswidrigkeit für ihn erkennbar ist oder das ihm aufgetragene Verhalten die Würde des Menschen verletzt; von der eigenen Verantwortung ist er befreit. Die Bestätigung hat auf Verlangen schriftlich zu erfolgen.

(3) Verlangt der unmittelbare Vorgesetzte die sofortige Ausführung der Anordnung, weil Gefahr im Verzuge besteht und die Entscheidung des nächst höheren Vorgesetzten nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann, so gilt Absatz 2 Satz 3 und 4 entsprechend. Die Beamtin und der Beamte haben Vorgesetzte zu beraten und zu unterstützen. Sie müssen ihre Anordnungen ausführen und ihre allgemeinen Richtlinien befolgen. Die Gehorsamspflicht entbindet sie jedoch nicht von ihrer vollen persönlichen Verantwortung. Beamtinnen und Beamte müssen die Rechtmäßigkeit jeder dienstlichen Handlung prüfen. Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit einer dienstlichen Anordnung müssen sie unverzüglich bei ihren unmittelbaren Vorgesetzten geltend machen (Remonstrationspflicht).

9. Regelung zur Haftung und zur kostenpflichtigen Verwendung meines Briefkastens

Sie haben sich nachweislich auf nicht gültige Rechtsnormen berufen. Für jeden einzelnen Verstoß gegen diese Regelung werde ich Ihnen pro Fall 50.000,00€ berechnen sowie zusätzlich 120,00€ je angefangener Stunde für die Zeit, die erforderlich ist, um weltweit die natürliche, haftbare Person zu ermitteln, die den Brief erstellt hat oder daran maßgeblich beteiligt war.

Um nicht den Eindruck entstehen zu lassen, ich wolle mich bereichern, wird der Betrag von 50.000€ an einen gemeinnützigen Verein oder an eine Stiftung gespendet. Außerdem werde ich vermutlich effektive Maßnahmen zur nachhaltigen Vermeidung dieser Vorfälle einleiten. Diese Regelung bedarf nicht Ihrer Zustimmung, um gültig zu werden.

10. Fotografischer Beweis

Ich bitte um Zusendung eines „fotografischen Beweises“ für die von Ihnen dargestellte Sachlage.

Ich gehe davon aus, dass Sie sämtliche Mitarbeiter Ihrer Stadt **Name der Stadt**, Straßenverkehrsamt oder sonstigen Einrichtung, die in Ihrem Einflussbereich liegen, über diese Regelung informieren werden. **Deshalb haben Sie auch mein Einverständnis, dieses Schreiben ihren Kolleginnen und Kollegen bzw. Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern intern zugänglich zu machen.**

Ihr Verwaltungsakt ist wegen fehlender Rechtsgrundlagen und wegen fehlender rechtsgültiger Unterschrift nichtig und ich fordere sofortige Einstellung.

Mit freundlichen Grüßen